



Beitragsordnung

§ 1

Grundlage

- (1) Grundlage für die Regelungen dieser Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins CoRazón e.V. in der Fassung vom 16.06.2010, geändert am 06.10.2010, insbesondere deren § 4 Absatz 2.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung vom 16.06.2010, geändert am 17.11.2010 durch Beschlussfassung gemäß § 32 Abs. 2 BGB, die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

§ 2

Höhe der Mitgliedsbeiträge

- (1) Die einmalige Aufnahmegebühr für natürliche wie auch für juristische Personen beträgt 10,00 Euro.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt:

	Aktives Mitglied	Fördermitglied
Für Erwachsene	30,00 Euro	mindestens 30,00 Euro
Für Schüler, Studenten, Rentner, Schwerbehinderte, Arbeitslose	15,00 Euro	mindestens 30,00 Euro
Für juristische Personen	45,00 Euro	mindestens 30,00 Euro

- (3) Schüler, Studenten, Rentner, Schwerbehinderte oder Arbeitslose müssen als aktives Mitglied einen Nachweis erbringen.
- (4) Abweichende Mitgliedsbeiträge kann der Vorstand in Ausnahmefällen (z.B. sozialer Härtefall, Mitgliedschaft einer gemeinnützigen Organisation als juristische Person etc.) auf Antrag und nach Einzelfallprüfung durch einstimmigen Beschluss festlegen. Die Beschlussfassung ist zu begründen.
- (5) Bei unterjährigem Beitritt wird der Mitgliedsbeitrag anteilig ab dem Monat des Beitritts auf das Jahr berechnet.

§ 3

Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Die Aufnahmegebühr ist mit der Annahme des Aufnahmeantrags fällig und wird per Lastschriftverfahren eingezogen, sofern das Konto des Mitglieds bei einer Bank im EU-Inland (einschl. der Schweiz) geführt wird. Hat das Mitglied sein Konto bei einer Bank im EU-Ausland, muss das Mitglied die Aufnahmegebühr auf das vom Vorstand mitgeteilte Konto überweisen. Hierbei anfallende Gebühren hat das Mitglied zu tragen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind mit der Annahme des Aufnahmeantrags bzw. zu Beginn des Geschäftsjahres spätestens zum zehnten Tag nach dessen Beginn fällig.



- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden per Lastschriftverfahren eingezogen, sofern das Konto des Mitglieds bei einer Bank im EU-Inland (einschl. der Schweiz) geführt wird. Hat das Mitglied sein Konto bei einer Bank im EU-Ausland, muss das Mitglied die Mitgliedsbeiträge auf das vom Vorstand mitgeteilte Konto überweisen. Hierbei anfallende Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

§ 4

Bearbeitungs- und Mahngebühren

- (1) Ist die Abbuchung der Aufnahmegebühr oder des Vereinsbeitrags mangels Deckung des Kontos oder fehlerhafter Angaben der Bankverbindung, die durch das Mitglied zu verantworten sind, nicht möglich, sind dadurch entstehende zusätzliche Kosten vom Mitglied zu tragen.
- (2) Der Verein ist berechtigt, Bearbeitungsgebühren der Banken bei Rücklastschriften an das Mitglied weiterzugeben.
- (3) Bei schriftlichen Mahnungen kann eine Gebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben werden. Die erste Mahnung kann zum ersten Tag des Monats nach dem Termin der Fälligkeit des Beitrags ausgesprochen werden. Die zweite Mahnung einen Monat danach.